



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Bearbeitet von: Herr Ubbenjans
Datum: 23.01.2025

Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen
Landkreis Emsland

**Öffentliche Bekanntmachung
1. Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 14.11.2023 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Haren	37	44	5,5074
Haren	32	33	4,4810
Groß Hesepe	18	75	12,8888
Flechum	9	3/5	1,6268
Flechum	9	3/7	3,5000
Flechum	9	7	3,1951
Emslage	260	56	2,1068
Löningen	1	163/6	2,0538
Löningen	81	375	0,3824
			35,7421

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Holthausen	4	63/1	0,0318
Hemsen	8	1/1	0,1825
Hemsen	8	21/1	0,0234
Borken	8	18/2	0,4727
Borken	3	42/15	0,8077
Borken	3	42/17	0,6836
Meppen	2	1/256	0,1164
Meppen	2	1/258	0,0856
Meppen	2	19/27	0,1372
Meppen	2	19/29	0,4343
Emslage	72	52/1	0,4662
Emslage	161	129/3	0,8951
Emslage	174	70/2	0,0518
Emslage	175	127/5	0,5651
Emslage	258	56/4	1,7763
			6,7297

Aufgrund dieser Anordnung und durch Berichtigung von Flurstücksflächen durch Flurstückszerlegungen im Liegenschaftskataster (+ 0,0003 ha) vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 29,0127 ha, von 1.877,7855 ha auf **1.906,7982 ha**. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die auszuschließenden Flurstücke werden aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen aus dem Verfahren E233 Meppen ausgeschlossen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),

- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Im Auftrage


Ubbenjans

